

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/05cd93b6-9e92-3b13-9ef6-15892f418eda>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 120 BGB - Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach [§ 119](#) eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

